

**Änderungsbeschluss zur Satzung:**

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „Anhang 2a Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorats“ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 1 Z. 2 wird „der Hochschülerschaftsorgane“ durch „des Senats“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 wird „vierundzwanzig“ durch „sechszwanzig“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 1 wird in Z. 1 die Wortfolge „einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind“ hinzugefügt.
5. In § 8 Abs. 1 Z. 2 wird „vier“ durch „sechs“ ersetzt.
6. In § 9 Abs. 4, fünfter Satz, wird die Wortfolge „Änderungen von Curricula“ durch „Curricula und deren Änderungen“ ersetzt.
7. In § 9 Abs. 4, fünfter Satz, wird nach dem Wort „Wirtschaftsuniversität“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Rektorats“ die Wortfolge „und des Universitätsrats“ eingefügt.
8. In § 9 wird ein Abs. 5a eingefügt, der lautet: „Den vom Senat eingerichteten Kollegialorganen haben mindestens 40 vH Frauen anzugehören. Bei Nichteinhaltung der erforderlichen Frauenquote kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung erheben. Ist das Kollegialorgan unrichtig zusammengesetzt, sind dessen Beschlüsse ab Zeitpunkt der Einrede nichtig. Erhebt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nicht fristgerecht die Einrede, ist das Kollegialorgan insofern richtig zusammengesetzt (§ 42 Abs. 8a UG). In Bereichen, in denen zu wenig gleich qualifizierte Frauen an der Universität vertreten sind, kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen darüber entscheiden, ob das betreffende Kollegialorgan dennoch korrekt zusammengesetzt ist, indem er auf die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung verzichtet.“
9. In § 12 Abs. 2, erster Satz, wird die Wortfolge „Universitätsprofessorin oder ein dem Department zugeordneter Universitätsprofessor oder Universitätsdozentin oder Universitätsdozent nach § 122 Abs. 3 UG (Amtstitel: Ao. Universitätsprofessorin oder ao. Universitätsprofessor)“ durch „entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Wirtschaftsuniversität Wien“ ersetzt.
10. In § 12 Abs. 2, dritter Satz, wird nach dem Wort „Rektorats“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
11. In § 12 Abs. 3, erster Satz, wird die Wortfolge „zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gut zu machenden Schadens für die WU“ durch „wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes (§ 20 Abs. 5a UG)“ ersetzt.
12. In § 18 Abs. 2, letzter Satz, wird die Wortfolge „aus wichtigem Grund“ durch „unter sinngemäßer Anwendung des § 12 Abs. 3 dieser Satzung“ ersetzt.
13. In § 20 Abs. 2 wird die Wortfolge „Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und der in einem dauernden Dienstverhältnis zur Wirtschaftsuniversität stehenden habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts“ durch „entsprechend qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Wirtschaftsuniversität Wien“ ersetzt.
14. In § 20 Abs. 2, letzter Satz, wird die Wortfolge „aus wichtigem Grund“ durch „unter sinngemäßer Anwendung des § 12 Abs. 3 dieser Satzung“ ersetzt.
15. In § 20c Abs. 2 wird die Wortfolge „Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und in einem dauernden Dienstverhältnis zur Wirtschaftsuniversität stehende habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „entsprechend qualifizierte

Personen mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Wirtschaftsuniversität Wien" ersetzt.

16. In § 20f Abs. 2 wird die Wortfolge „Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und in einem dauernden Dienstverhältnis zur Wirtschaftsuniversität stehende habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „entsprechend qualifizierte Personen mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Wirtschaftsuniversität Wien“ ersetzt.
17. In § 23 Abs. 1 wird Z. 9 um folgende Wortfolge ergänzt „gemäß § 85 iVm § 143 Abs. 19 UG“.
18. In § 27 Abs. 1 wird die Wortfolge „soferne sie keinen anderen Zeitpunkt dafür vorsehen, im Regelfall frühestens mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Semesters“ durch „bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie mit 1. Oktober des nächsten Jahres“ ersetzt.
19. In § 29 wird nach dem Wort „Zivildienstes,“ die Wortfolge „wegen länger dauernder Erkrankung,“ eingefügt.
20. Dem § 33 wird Abs. 5 hinzugefügt, der lautet: „Die Diplom- oder Masterarbeit ist in elektronischer Form an die Bibliothek der Wirtschaftsuniversität Wien zu übergeben.“
21. § 34 Abs. 1 wird um folgenden letzten Satz ergänzt: „Zur Sicherung der Qualität der an der Wirtschaftsuniversität Wien angebotenen Doktoratsstudien hat zum Zeitpunkt der Zulassung zum Doktoratsstudium eine vorläufige Betreuungszusage für die Dissertation vorzuliegen.“
22. In § 34 Abs. 9 wird die Wortfolge „als e-book“ jeweils durch „in elektronischer Form“ ersetzt.
23. In § 44, erster Satz, wird nach dem Wort „Geschlechts“ die Wortfolge „sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung,“ eingefügt.
24. In § 44, erster Satz, wird die Wortfolge „Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Frauenförderung“ durch „diesen Angelegenheiten“ ersetzt.
25. In § 44 wird der letzte Satz gestrichen.
26. In § 45, erster Satz, wird die Wortfolge „auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen“ gestrichen.
27. In § 45 wird nach dem zweiten Satz folgende Wortfolge eingefügt: „Der bestehende Arbeitskreis kann dazu einen Vorschlag erstatten.“
28. In § 46 wird der zweite Satz „Die oder der Vorsitzende des AKG (Stellvertretung) hat das Recht, an den Sitzungen des Senats in beratender Funktion teilzunehmen, soweit es den Aufgabenbereich des AKG betrifft.“ durch „Die oder der Vorsitzende des AKG (Stellvertretung) hat das Recht, an den Sitzungen des Senats teilzunehmen und, soweit es den Aufgabenbereich des AKG betrifft, in beratender Funktion mitzuwirken.“ ersetzt.
29. In § 49 werden in Abs. 1 nach dem Doppelpunkt folgende Sätze als Aufzählung eingefügt:
  - „- der jeweilige Vorschlag von Findungskommission und Senat für die Bestellung der Rektorin oder des Rektors,
  - sämtliche zugelassene Vorschläge der Wahlkommission für die Wahl des Senats,“
30. In § 49 Abs. 1 wird im dritten Aufzählungspunkt nach dem Wort „Funktionen“ die Wortfolge „vor erfolgter Ausschreibung,“ eingefügt.
31. In § 49 Abs. 1 wird nach dem Wort „Bewerber,“ folgende Wortfolge als sechster Aufzählungspunkt eingefügt:

„- die Zusammensetzung der universitären Kollegialorgane zur Überprüfung der Frauenquote von 40 vH, einschließlich Begründung für die Nichteinhaltung der Quote,“

32. In § 51, erster Satz, wird nach dem Wort „Geschlechts“ die Wortfolge „oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung“ eingefügt.
33. In § 51, erster Satz, wird das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.
34. In § 51 werden erster und zweiter Satz zu Abs. 1 zusammengefasst.
35. Dem § 51 wird ein Abs. 2 hinzugefügt, der lautet: „Das jeweilige Kollegialorgan hat den AKG unverzüglich über seine Zusammensetzung zu informieren. Ist der Frauenanteil von mindestens 40 vH nicht ausreichend gewahrt, kann der AKG binnen vier Wochen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben. Ist das Kollegialorgan unrichtig zusammengesetzt, sind dessen Beschlüsse ab dem Zeitpunkt der Einrede nichtig. Erhebt der AKG nicht fristgerecht Einrede, ist das Kollegialorgan insofern richtig zusammengesetzt (§ 42 Abs. 8a UG).“
36. Dem § 51 wird ein Abs. 3 hinzugefügt, der lautet: „Der AKG hat unverzüglich an die Bundesministerin oder den Bundesminister zu berichten, wenn er eine Einrede gemäß § 42 Abs. 8a oder Abs. 8c UG sowie wenn er eine Beschwerde gemäß § 42 Abs. 8b UG an die Schiedskommission erhebt (§ 42 Abs. 8d UG).“
37. Dem § 51 wird ein Abs. 4 hinzugefügt, der lautet: „Erhebt der AKG Beschwerde an die Schiedskommission, ist die Vollziehung der Entscheidung des Universitätsorgans bis zur Entscheidung der Schiedskommission unzulässig (§ 42 Abs. 9 UG).“
38. Die Überschrift „Übergangsbestimmungen“ vor § 52 wird gestrichen.
39. Der § 52 „Bis zur Neukonstituierung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen nach den Bestimmungen des UG 2002 nimmt der nach UOG 1993 eingerichtete Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Funktionen des Arbeitskreises wahr.“ wird durch „Der AKG hat dem Universitätsrat und dem Rektorat jährlich einen Tätigkeitsbericht zu übermitteln (§ 42 Abs. 10 UG).“ ersetzt.
40. In § 55 wird dem Abs. 1 folgender Satz hinzugefügt: „Die Koordination der Aufgaben der Gleichstellung sowie der Frauenförderung obliegt der Abteilung für Personalentwicklung und Personalplanung.“
41. § 55 Abs. 2 wird gestrichen und Abs. 3 wird in Abs. 2 umbenannt.
42. In § 56 wird in Abs. 1 die Abkürzung „UOG 2002“ durch „UG 2002“ ersetzt.
43. In § 56 Abs. 1 wird im 1. Satz das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und vor der Wortfolge „der Wirtschaftsuniversität“ die Wortfolge „sowie die nach § 99 UG 2002 für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren bestellten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren“ eingefügt.
44. In § 56 Abs. 1 wird im letzten Satz nach der Zahl „1993“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „die“ das Wort „übrigen“ eingefügt.
45. In § 56 Abs. 1 wird im letzten Satz vor der Wortfolge „zu erweitern“ die Wortfolge „sowie um die Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind,“ eingefügt.
46. In § 56 wird in Abs. 2 nach der Zahl „1993“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und vor der Wortfolge „der Wirtschaftsuniversität“ die Wortfolge „sowie die nach § 99 UG 2002 für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren bestellten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren“ eingefügt.
47. In § 58 Abs. 4 werden nach dem 1. Satz folgende Sätze eingefügt: „Die Funktionsperiode des Senats, der am 1. Jänner 2010 besteht, endet mit Ablauf des 30. September 2010. Für

die Konstituierung des Senats ab dem 1. Jänner 2010 ist § 25 UG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2009 anzuwenden (§ 134 Abs. 17 UG).“

48. In Anhang 2, § 3 Abs. 1 wird der Z. 1 die Wortfolge „einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind“ hinzugefügt.
49. In Anhang 2, § 3 Abs. 2 wird nach dem Wort „Studierenden“ die Wortfolge „für eine Funktionsperiode zu entsenden, die jener der Hochschülerschaftsorgane entspricht“ durch „zu entsenden“ ersetzt.
50. In Anhang 2 wird nach § 4 die Überschrift „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wählerinnen- und Wählerverzeichnis“ ersetzt.
51. In Anhang 2 wird in § 5 in den Abs. 1 bis 5 jeweils das Wort „Wählerverzeichnis“ durch „Wählerinnen- und Wählerverzeichnis“ ersetzt.
52. In Anhang 2, § 6 wird in Abs. 1 das Wort „drei“ durch „acht“ ersetzt.
53. In Anhang 2, § 7 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt: „In die Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1, 2 und 3 sind pro Gruppe mindestens 40 vH Frauen aufzunehmen (§ 25 Abs. 4a UG).“
54. In Anhang 2, § 7 wird Abs. 5 in Abs. 6 umbenannt.
55. In Anhang 2, § 7 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 eingefügt: „Sämtliche von der Wahlkommission zugelassenen Wahlvorschläge sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Dieser hat binnen 1 Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag einen ausreichenden Frauenanteil vorsieht.  
Entscheidet der AKG, dass nicht ausreichend Frauen auf dem Wahlvorschlag enthalten sind, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben, welche darüber binnen 14 Tagen zu entscheiden hat.  
Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, so hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuweisen. (§ 25 Abs. 4a UG)  
In Bereichen, in denen zu wenig gleich qualifizierte Frauen vertreten sind, kann der AKG auf Erhebung der Einrede verzichten, womit der Wahlvorschlag als korrekt zustande gekommen gilt.“
56. In Anhang 2, § 7 wird Abs. 6 in Abs. 8 umbenannt und wie folgt umformuliert: „Die geprüften Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor dem Wahltermin an der Amtstafel der Wirtschaftsuniversität Wien kundzumachen.“
57. Der Anhang 2a „Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorats“ wird gestrichen.
58. In Anhang 4 wird vor § 1 in der Überschrift das Wort „Universität“ durch „WU“ ersetzt.
59. In Anhang 4, § 1 Abs. 1 wird „§ 41“ durch „den §§ 41-44“ ersetzt.
60. In Anhang 4, § 2 wird das Wort „Universität“ durch „WU“ ersetzt.
61. In Anhang 4, Punkt 4. wird das Wort „Universität“ durch „WU“ ersetzt.
62. In Anhang 4, Punkt 5. wird die Wortfolge „sind zu vermeiden“ durch „ist entgegenzuwirken“ ersetzt.
63. In Anhang 4, Punkt 8. wird das Wort „Universität“ durch „WU“ ersetzt.
64. In Anhang 4, § 4 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „Expertinnen- und Expertenwissen“ das Wort „vorhandene“ gestrichen.
65. In Anhang 4, § 5 Abs. 1 wird die Ziffer 4 gestrichen und Z. 5 wird in Z. 4 umbenannt.
66. In Anhang 4 wird in § 6 „40 %“ durch „45 %“ ersetzt.

67. In Anhang 4, § 7 wird in Abs. 1 „40 %“ durch „45 %“ ersetzt.
68. In Anhang 4, § 7, Abs. 2 wird in Z. 3 „40 %“ durch „45 %“ ersetzt.
69. In Anhang 4, § 7, Abs. 2, Z. 3 wird in der Fußnote 2 zu „§§ 11b und 11c B-GIBG“ die Wortfolge „BGBl 97/2008“ durch „BGBl 153/2009“ ersetzt.
70. In Anhang 4, § 7, Abs. 2, Z. 3 wird in der Fußnote 2 zu „§§ 11b und 11c B-GIBG“ jeweils „40 %“ durch „45 %“ ersetzt.
71. In Anhang 4, § 9 wird nach dem Wort „Öffentlichkeitsarbeit“ die Wortfolge „der WU“ eingefügt.
72. In Anhang 4, § 11 Abs. 1 wird das Wort „Kontaktfrauen,“ gestrichen.
73. In Anhang 4, § 11 Abs. 1 wird nach dem Wort „Abteilung“ das Wort „für“ eingefügt.
74. In Anhang 4, § 11 Abs. 1 wird nach dem Wort „Frauenförderungsplan“ die Wortfolge „und ARGE Universitätsfrauen“ eingefügt.
75. In Anhang 4, § 13 Abs. 2, vierter Satz wird vor dem Wort „Beschäftigungskategorien“ das Wort „den“ sowie danach die Wortfolge „des Personalentwicklungsplans der WU“ eingefügt.
76. In Anhang 4, § 13 Abs. 3 wird das Wort „Beschäftigungskategorien“ durch die Wortfolge „den Verwendungsgruppen des Kollektivvertrags für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universitäten“ ersetzt.
77. In Anhang 4, § 13 Abs. 5 wird im vorletzten Satz vor dem Wort „Universitätslehrgänge“ die Wortfolge „postgradualen und der“ durch „von der WU Executive Academy angebotenen“ ersetzt.
78. In Anhang 4, § 13 wird Abs. 10 durch folgenden Wortlaut ersetzt „Der Gleichstellungsbericht bzw. die darin ausgewiesenen Frauenquoten und frauenfördernden Maßnahmen dienen als Grundlage für frauenfördernde personalpolitische Entscheidungen sowie strategisches Personalmanagement der WU. Im Fall fehlender Umsetzung der vorgesehenen Frauenförderungsmaßnahmen ist von der zuständigen Stelle eine schriftliche Begründung anzuschließen.“
79. In Anhang 4 wird in § 17 jeweils „40 %“ durch „45 %“ ersetzt.
80. In Anhang 4, § 17 Abs. 4 wird im letzten Satz vor dem Wort „Lehraufträgen“ die Wortfolge „den remunerierten und nicht remunerierten“ gestrichen.
81. In Anhang 4, § 17 Abs. 5 wird vor dem Wort „Lehraufträge“ die Wortfolge „sowohl für remunerierte als auch für nicht remunerierte“ durch „für sämtliche“ ersetzt.
82. In Anhang 4 wird in § 18 „40 %“ durch „45 %“ ersetzt.
83. In Anhang 4, § 21 wird in Abs. 2 „40 %“ durch „45 %“ ersetzt.
84. In Anhang 4 wird in § 24 jeweils „40 %“ durch „45 %“ ersetzt.
85. In Anhang 4, § 25 wird dem Abs. 5 folgender Satz hinzugefügt: „Der Arbeitskreis hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung zur Ausschreibung Stellung zu nehmen.“
86. In Anhang 4, § 25 Abs. 8, zweiter Satz, wird vor dem Wort „Wochen“ das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.
87. In Anhang 4, § 26 wird nach dem Wort „Kontaktaufnahme“ die Wortfolge „und Information“ eingefügt.
88. In Anhang 4, § 31, erster Satz, wird vor dem Wort „Wochen“ das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.
89. In Anhang 4, § 34 wird in Abs. 4 jeweils „40 %“ durch „45 %“ ersetzt.

90. In Anhang 4, § 36 wird in Abs. 2 „40 %“ durch „45 %“ ersetzt.
91. In Anhang 4, § 38 Abs. 1 wird die Wortfolge „ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten“ durch „und Habilitationskommissionen gemäß § 103 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002 ist § 42 Abs. 8a Universitätsgesetz 2002 anzuwenden“ ersetzt.
92. In Anhang 4, § 38 wird Abs. 2 gestrichen und Abs. 3 wird in Abs. 2 umbenannt.
93. In Anhang 4, § 39 wird Abs. 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Bei der Zusammensetzung von sonstigen Kollegialorganen ist § 42 Abs. 8a Universitätsgesetz 2002 anzuwenden.“
94. In Anhang 4, § 39 wird Abs. 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Die Findungskommission und der Senat haben dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ihren jeweiligen Vorschlag für die Bestellung der Rektorin oder des Rektors vorzulegen. Liegt der Verdacht der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts einer Bewerberin oder eines Bewerbers vor, so hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen einer Woche Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben (§ 42 Abs 8b Universitätsgesetz 2002).“
95. In Anhang 4, § 39 wird Abs. 3 in Abs. 4 umbenannt und Abs. 4 in Abs. 5 umbenannt.
96. In Anhang 4, § 39 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt: „Die Wahlkommission für die Wahl des Senats hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge vorzulegen. Entscheidet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, dass der Frauenanteil von mindestens 40 vH auf dem Wahlvorschlag nicht ausreichend gewahrt ist, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuweisen.“
97. In Anhang 4, § 43 Abs. 1 wird vor dem Wort „Diskriminierung“ das Wort „Belästigung,“ eingefügt.
98. In Anhang 4, § 43 Abs. 2 wird vor dem Wort „Diskriminierung“ das Wort „Belästigung,“ eingefügt.
99. In Anhang 4, § 43 wird in Abs. 2 die Wortfolge „den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen bzw. einer Mobbing-Beratung erhalten“ durch „Vermittlung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen erhalten bzw. auf die Einrichtung der Mobbing-Beratung an der WU hingewiesen werden“ ersetzt.
100. In Anhang 4 wird in der Überschrift vor § 44 nach der Wortfolge „sexuelle Belästigung,“ das Wort „Belästigung“ eingefügt.
101. In Anhang 4, § 44 Abs. 1, erster Satz, wird nach dem Wort „GIBG“ die Wortfolge „Belästigung iSd § 8a B-GIBG“ eingefügt.
102. In Anhang 4, § 44 Abs. 1, zweiter Satz, wird nach dem Wort „Belästigung“ das Wort „noch“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Verhalten“ folgende Wortfolge eingefügt „, noch Belästigung“.
103. In Anhang 4, § 44 Abs. 2 wird nach dem Wort „Verhalten“ das Wort „, Belästigung“ eingefügt.
104. In Anhang 4, § 44 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „sexueller Belästigung“ das Wort „, Belästigung“ eingefügt.
105. In Anhang 4, § 45 Abs. 2 wird vor dem Wort „Wochen“ das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.
106. In Anhang 4, § 46 Abs. 4 wird nach dem Wort „berücksichtigungswürdiger“ die Wortfolge „iSd § 175 Abs 3 BDG 1979 für eine Verlängerung des Dienstverhältnisses bzw“ gestrichen.

107. In Anhang 4, § 46 wird in Abs. 4 das Wort „Dienstverhältnisses“ durch „Dienst-/Beschäftigungsverhältnisses“ ersetzt.
108. In Anhang 4, § 46 Abs. 4 wird nach dem Wort „Dienst-/Beschäftigungsverhältnisses“ die Wortfolge „im Allgemeinen“ gestrichen.
109. In Anhang 4, § 47 Abs. 4 wird nach dem Wort „die“ die Wortfolge „oder der“ eingefügt.
110. In Anhang 4, § 47 wird in Abs. 4 das Wort „haben“ durch „hat“ ersetzt.
111. In Anhang 4, § 47 Abs. 5, erster Satz, wird nach dem Wort „Arbeitskreises“ die Wortfolge „für Gleichbehandlungsfragen“ eingefügt.
112. In Anhang 4 wird § 49 samt der vorangestellten Überschrift „Kontaktfrauen“ gestrichen.
113. In Anhang 4 wird § 50 in § 49 umbenannt.
114. In Anhang 4, § 49 wird dem Abs. 1 folgender Satz hinzugefügt: „Die Koordination der Aufgaben der Gleichstellung sowie der Frauenförderung obliegt der Abteilung für Personalentwicklung und Personalplanung.“
115. In Anhang 4, § 49 wird Abs. 2 gestrichen und Abs. 3 wird in Abs. 2 umbenannt.
116. In Anhang 4 wird § 51 in § 50 umbenannt.
117. In Anhang 4 wird § 52 in § 51 umbenannt.
118. In Anhang 4 wird § 53 in § 52 umbenannt.
119. In Anhang 4 wird § 54 in § 53 umbenannt.
120. In Anhang 4 wird § 55 in § 54 umbenannt.
121. In Anhang 4 wird § 56 in § 55 umbenannt.
122. In Anhang 5 wird ein Abs. 1a eingefügt, der lautet: „Die Nominierung und Zusammensetzung der Schiedskommission hat gemäß § 43 Abs. 9 UG zu erfolgen.“
123. In Anhang 6, § 1 Abs. 2, lit. d wird das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch die Wortfolge „der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen“ ersetzt.
124. In Anhang 6, § 1 Abs. 3, erster Satz, wird vor dem Wort „fünffacher“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
125. In Anhang 6, § 1 wird in Abs. 3 nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt „Im Falle der Bestellung von mehr als zwei Gutachterinnen und Gutachtern ist zudem je ein weiteres Exemplar pro zusätzlicher Gutachterin und zusätzlichem Gutachter vorzulegen.“
126. In Anhang 6, § 1 Abs. 4, erster Satz, wird nach dem Wort „fällt“ die Wortfolge „oder den Wirkungsbereich der Wirtschaftsuniversität nicht zumindest sinnvoll ergänzt“ gestrichen.
127. In Anhang 6, § 2 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Für die Beschlussfassung über die Einsetzung der Kommission im Senat ist neben den sonstigen Beschlusserfordernissen eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gruppe gemäß § 25 Abs. 4 Z. 1 UG einschließlich der sonstigen Mitglieder des Senats mit *venia docendi* erforderlich.“
128. In Anhang 6, § 2 Abs. 1 wird im dritten Satz nach dem Wort „Antrags“ die Wortfolge „sowie über die Zusammensetzung der Habilitationskommission“ eingefügt.

129. In Anhang 6, § 4 Abs. 4, erster Satz, wird die Wortfolge „insgesamt vier“ durch „mindestens zwei“ ersetzt.
130. In Anhang 6, § 4 Abs. 4 wird im dritten Satz die Wortfolge „zwei externe Gutachterinnen bzw. Gutachter sind“ durch „eine externe Gutachterin bzw. ein externer Gutachter ist“ ersetzt.
131. In Anhang 6, § 4 Abs. 4 wird der vierte Satz gestrichen.
132. In Anhang 6, § 5 Abs. 2 wird im 1. Satz nach dem Wort „Habitationswerber“ die Wortfolge „unverzüglich nach Einlangen der Gutachten“ eingefügt.
133. In Anhang 6, § 5 Abs. 2 wird im 1. Satz die Wortfolge „sobald die Gutachten eingetroffen sind, und ihnen – sofern die Gutachten nicht ohnehin auf der Website der WU in einem passwortgeschützten Bereich verfügbar gemacht werden können – über Wunsch auch Kopien der Gutachten zuzusenden“ durch „dass diese im Senatsbüro zur Einsichtnahme aufliegen“ ersetzt.
134. In Anhang 6, § 8 Abs. 7, erster Satz, wird nach dem Wort „fällt“ die Wortfolge „oder den Wirkungsbereich der Wirtschaftsuniversität zumindest sinnvoll ergänzt“ gestrichen.
135. In Anhang 7, § 2 werden dem Abs. 1 folgende Sätze hinzugefügt: „Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren haben in der Berufungskommission mehr als die Hälfte der Mitglieder, die Studierenden mindestens ein Mitglied zu stellen. Für die Beschlussfassung über die Einsetzung der Kommission im Senat ist neben den sonstigen Beschlusserfordernissen eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gruppe gemäß § 25 Abs. 4 Z. 1 UG einschließlich der sonstigen Mitglieder des Senats mit *venia docendi* erforderlich.“
136. In Anhang 7 wird dem § 2 ein Abs. 2 hinzugefügt, der lautet: „Die oder der Vorsitzende des Senats hat den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen umgehend über die Zusammensetzung der Berufungskommission zu verständigen.“
137. In Anhang 7, § 4 Abs. 4, erster Satz, wird die Wortfolge „insgesamt vier“ durch „mindestens zwei“ ersetzt.
138. In Anhang 7, § 4 Abs. 4 wird im zweiten Satz das Wort „zwei“ durch „eine oder einen“ ersetzt.
139. In Anhang 7, § 4 Abs. 4 wird im zweiten Satz die Wortfolge „bis zu vier“ durch „zwei“ ersetzt.
140. In Anhang 7, § 4 Abs. 4 wird im dritten Satz das Wort „vier“ durch „zwei“ ersetzt.
141. In Anhang 7, § 4 wird dem Abs. 4 folgender Satz hinzugefügt: „Die Rektorin oder der Rektor hat das Recht, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zu bestellen.“
142. In Anhang 7, § 5 wird Abs. 1 durch folgenden Satz ersetzt: „Das Rektorat hat den Mitgliedern der Berufungskommission und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen alle eingelangten Bewerbungen zu übermitteln.“
143. In Anhang 7 wird dem § 5 ein Abs. 2 hinzugefügt, der lautet: „Die Berufungskommission hat zu überprüfen, ob die vorliegenden Bewerbungen die Ausschreibungskriterien erfüllen und jene Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien offensichtlich nicht erfüllen, auszuschneiden (§ 98 Abs. 5 UG).“
144. In Anhang 7 wird dem § 5 ein Abs. 3 hinzugefügt, der lautet: „Die übrigen Bewerbungen sind sodann den externen und internen Gutachterinnen und Gutachtern und dem Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zuzusenden.“
145. In Anhang 7, § 7 wird in Abs. 1 die Wortfolge „Die externen und internen Gutachterinnen bzw. Gutachter“ durch „Die/der externe und interne Gutachterin und Gutachter oder die externen und internen Gutachterinnen und Gutachter“ ersetzt.

146. In Anhang 7, § 9 wird der Abs. 5 gestrichen.
147. In Anhang 7, § 11 Abs. 1 wird das Wort „zwei“ durch „fünf“ ersetzt.
148. In Anhang 7, § 11 wird in Abs. 1 der Klammerausdruck „§ 99 UG“ durch „§ 99 Abs. 1 UG“ ersetzt.

Die Änderungen der Satzung treten mit dem Tag ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.